

Österreichische Hochschülerschaft
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	115-GE / 19 98
Datum:	- 1. Feb. 1999
Verteilt	2.2.99

Mag. Kopecky

Betr: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines BG über die Studien an Akademien, Zl.: 13.480/1-III/A/2/98

Wien, am 28. 1. 1999 /45

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines BG über die Studien an Akademien.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn vor den Lesungen im Parlament und der Befassung des zuständigen Nationalratsausschusses noch ein Arbeitskreis eingerichtet werden könnte, in dem der vorliegende Entwurf grundlegend diskutiert werden kann und Änderungen möglich sind.

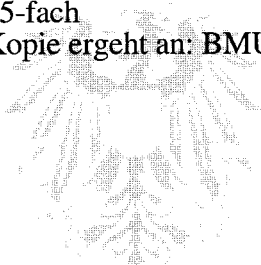
Wir ersuchen Sie, die Stellungnahme der ÖH zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Gattlinger
Vorsitzender



25-fach
Kopie geht an: BMUK



Körperschaft öffentlichen Rechts
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG

Allgemeines:

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt grundsätzlich die Intention, die Studien an den Akademien in einem einheitlichen Gesetz zu regeln.

Angeregt wird jedenfalls eine Auseinandersetzung mit der Idee des Baccalaureats, um nicht noch eigene Abschlüsse für die Akademien schaffen zu müssen. Die Österreichische Hochschülerschaft würde hier eine akkordierte Vorgangsweise mit dem Wissenschaftsministerium begrüßen.

Wie unten detailliert erläutert wird, mangelt es dem vorliegenden Entwurf allerdings in einigen Bereichen an Rechtssicherheit, Verfahrensbestimmungen, die mit den sonstigen Verfahrensbestimmungen des Verwaltungsrechts im Einklang stehen, und einer zufriedenstellenden Einbindung der Studierendenvertretung .

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt es, daß auch für die Studierenden an den Akademien eine Vertretung eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Errichtung von parallelen Vertretungskörpern. Jedenfalls ist aus Sicht der Österreichischen Hochschülerschaft daher zumindest ein gemeinsames Dach der einzelnen Körperschaft Öffentlichen Rechts einzurichten, daß befugt ist für alle Studierenden zu sprechen. Tatsache ist, daß Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien in vielen Punkten gleichgestellt sind - man denke nur an den Sozialbereich -, daher erscheint auch eine gemeinsame Vertretung notwendig.

Daneben ergeben sich aus der knappen Textierung der Paragraphen über die Studierendenvertretung etliche Probleme:

1. Vorsitzender ist der Studierendenvertreter, der die meisten Stimmen erhalten hat, es gibt also keine eigene Kandidatur für den Vorsitz. Der Gewählte kann nur entweder ganz verzichten, oder aber Vorsitzender mit der gesamten Verantwortung auch für die Wirtschaftsgebarung werden.
2. Die Studierendenvertretung muß für die gesundheitliche Betreuung sorgen, wenn keine Leistungen der Krankenversicherung vorliegen, ohne öffentliche Mittel zu erhalten. Diese Regelung ist sehr fragwürdig.
3. Es fehlt eine Regelung der Wirtschaftsführung und des Wirtschaftsjahres.

4. Keine Anrechnung/ Fristdurchbrechung für die Tätigkeit als Studierendenvertreter (und das bei härteren Fristbestimmungen als im UniStG).

Die Bestimmungen bzgl. der Abhaltung der Wahlen bzw der Feststellung des Wahlergebnisses widersprechen in geradezu schockierender Weise den leitenden Grundsätzen des österreichischen Verfassungsrechts. Bzgl. der Abhaltung und Auszählung der Stimmen sind jedenfalls Wahlkommissionen zu bilden und die Feststellung des Wahlergebnisses, sowie die Entscheidung über Wahlanfechtungen sind einer Bundeswahlkommission zuzuweisen. Die Wahlkommissionen sind jedenfalls, im Sinne des verfassungsrechtlich normierten Selbstverwaltungsprinzipes der öffentlich- rechtlichen Körperschaften, mit einer Mehrheit der, von der Studierendenvertretung entsandten, Mitglieder einzurichten.

- Für die Österreichische Hochschülerschaft ist es weiters schockierend, daß in vielen Fällen ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen wird.
- Das Gesetz arbeitet häufig mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, die sich daraus ergebenden Lücken können mit systematischer Interpretation regelmäßig nicht eindeutig geschlossen werden.
- Die regelmäßig verwendeten Klammerausdrücke sind legistisch unschön und lassen eine eindeutige Lesart einiger Bestimmungen nicht zu (z.B. § 17/ 1, S.2).
- Die Fristen für die Einbringung von Rechtsmitteln sind vom AVG unterschiedlich geregelt (5 Tage statt 14, § 35), ohne daß dafür stichhaltige Gründe angeführt sind.
- Die Studierendenvertretung ist in vielen Kommissionen und Ausschüssen nicht oder nur unterparitätisch vertreten.
- Bekanntmachungen werden häufig nur durch Aushang an der Akademie angeordnet, nicht im Verordnungsblatt des BMUK/BMWV.
- Die Zulassungsbestimmungen sind unklar und uneinheitlich. Eine Beschränkung der Zulassung (zahlenmäßig) ist möglich, was von Seiten der ÖH anzulehnen ist; besonders schwammig ist die Regelungen bei privaten Akademien.

Besonderer Teil:

§ 5/2 Bildungsziele und -inhalte werden im Studienplan geregelt.

Unseres Erachtens wäre es vorteilhaft, die Bildungsziele im Qualifikationsprofil zu regeln.

§ 5/3 Ein Qualifikationsprofil soll - analog zum UniStG - nicht nur dem Studienplan angeschlossen werden, vielmehr wäre der Studienplan auf Grundlage des Qualifikationsprofils zu erstellen.

Bei der Formulierung: „Inhalt und Organisation des Anhörungsverfahrens hat sich an den Inhalten des Studienplanes bzw. der Änderung zu orientieren“ handelt es sich um einen unbestimmter Gesetzesbegriff, eine nähere Determinierung fehlt.

§ 5/5 In Zusammenhang mit § 23 ergibt das keine Sinn (s. bei § 23).

§ 5/7 Ein Vorlesungsverzeichnis wäre vorzugsweise einmal im Semester kundzumachen, nicht einmal im Jahr.

§ 5/8 Arg.: „wenn sie gesetzliche Bestimmungen nicht entsprechen“: diese Formulierung gehört näher determiniert.

§ 5/9 Kundmachung „auf geeignete Weise“: hier ist eine eindeutigere Regelung im Gesetz vorzusehen oder zu determinieren, was unter „geeigneter Weise“ zu verstehen ist.

§ 6/4 Die maximal einmalige Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in dieser ausnahmslosen Regelung, ist unseres Erachtens zu streng, insbesondere, als der Gesetzeswortlaut keine Möglichkeit offen läßt, besondere Fälle (z.B. lange Krankheit, Schwangerschaft) zu berücksichtigen.

§ 7 Die Bestimmungen über die Qualitätssicherung sind viel zu unbestimmt! Insbesondere fehlt eine detaillierte gesetzliche Vorgabe, wie die Überprüfung vorzunehmen ist und auf welche Weise die Ergebnisse zu verwerten sind.

§ 8/2 Zulassungskriterien aus zahlenmäßigen Gründen sind aus unserer Sicht gänzlich abzulehnen.

§ 8/3 Ein ausschließlich privatrechtlicher Vertrag ohne öffentlich-rechtliche Regelung ist unseres Erachtens äußerst bedenklich.

§ 13 Wer über die Anrechnung von Prüfungen entscheidet, gehört im Gesetz deutlich geregelt.

§ 14/2 Z.3: Wer über zwei Semester zu keiner Prüfung antritt, beendet sein Studium vorzeitig. Diese Regelung nimmt keinen Bedacht auf die Umstände des Einzelfalls, es wäre daher jedenfalls eine Ausnahmebestimmung bzgl. wichtiger Gründe (ZB Krankheit oder Unfall) einzufügen.

§ 14/3 Unseres Erachtens ist es bedenklich, daß ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen wird.

§ 16 Diese Bestimmung ist viel zu unbestimmt und - ohne nähere Determinierung - unseres Erachtens nach verfassungswidrig.

Die Wendung „... ein schwerwiegendes Fehlverhalten ... auszuschließen“ genügt keinesfalls den Bestimmtheitserfordernissen, ein Verweis auf strafgerichtliche Verurteilung oder verwaltungsstrafverfahrensrechtliche Bestrafung wäre einzufügen. Bzgl. des Verfahrens ist jedenfalls ein separates Tribunal einzurichten, das zu gleichen Teilen aus Vertretern der Akademie, der Studentenvertretung und dem Bundesministerium zu bestehen hat um dem, von der Relegation bedrohten Studierenden ein faires Verfahren iSd EMRK zu garantieren. Jedenfalls ist den leitenden Grundsätzen des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts entsprechend eine Berufungsinstanz vorzusehen.

Darüber hinaus sind Studierendenvertreter dahingehend zu schützen, daß ihnen eine Immunität bzgl. des in Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzten Verhaltens ähnlich der Regelungen des PVG und BDG zu gewähren ist.

Die Österreichische Hochschülerschaft betont überdies, daß sie eine Wiedereinführung des, auf den Universitäten längst abgeschafften Relegationsrecht nicht mit den, diesem Entwurf zugrundeliegenden Bestrebungen einer Anpassung der Akademien an die Hochschulen für vereinbar hält.

Das oben Gesagte gilt auch für

§ 16/2 Arg.: „bei Gefahr im Verzug“.

§ 16/3 Die Formulierung „Sicherungszweck“ läßt Mutmaßungen auf den bedenklichen Hintergrund der Bestimmung des § 16 zu.

§ 16/4 Was ist standesgemäßes Verhalten des Studierenden? (Standesgerichtsbarkeit?)

§ 17/2 Wie ist die Stellvertretung zu regeln? Hier handelt es sich wieder einmal um einen unbestimmten Gesetzesbegriff.

§ 20 Keine Drittelparität in der Studienkommission: für drei Lehrer ein Studierendenvertreter. Das gehört geändert.

§ 20/3 Z.3 Auf pädagogischen Akademien sind Studierendenvertreter bedenklicherweise überhaupt ausgeschlossen.

§ 20/5 Was sind „erforderliche Vorkehrungen“, unbestimmter Gesetzesbegriff.

§ 20/7 Kein ordentliches Rechtsmittel, warum kein Instanzenzug an BMUK?

§ 20/11 Warum diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung erlassen wird ist nicht zu erkennen.

§ 21 In den Leitungskonferenzen sitzen keine Studierendenvertreter.

§ 22 Im Forschungsbeirat muß die ÖH vertreten sein.

§ 23 Arg.: „ist zuzulassen“: korrespondiert nicht mit § 8/ 2, wonach Zulassungsbeschränkungen möglich sind. Der Verweis auf § 5/ 5 ist nicht einsichtig. In § 23 sind Zulassungsvoraussetzungen zum Studium geregelt, § 5/ 5 regelt die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen.

§ 23/ 2 Der Verweis auf die Aufnahmevoraussetzungen (Abs. 1) ist sinnleer, weil in Abs. 1 keine Aufnahmevoraussetzungen geregelt sind.

§ 24/ 3 Welche anderen Bestimmungen? Zumindest eine Determinierung der möglichen Abweichungen wäre im Gesetz nötig, sonst wäre die Bestimmung verfassungswidrig (Legalitätsprinzip, Bestimmtheitsgebot).

§ 25/ 1 Z. 1 Auf welche andere Weise? unbestimmter Gesetzesbegriff.

§ 25/ 1 Z.2 Was ist, wenn kein Platz ist?

§ 27 Unbestimmter Gesetzesbegriff.

§ 28 iVm § 31: Die Studierendenvertretung erhält keine öffentlichen Mittel, muß aber für die gesundheitliche Betreuung sorgen. Diese Bestimmung ist äußerst bedenklich. Außerdem fehlt eine Regelung, für wessen gesundheitliche Betreuung die Studierendenvertretung zu sorgen hat.

§ 29/ 2 Die Regelung der Möglichkeit von Krediten im Gesetz ist bedenklich, weil damit Studierendenvertretungen ihre Nachfolger jahrelang binden können.

§ 31/ 2 Z.2 Kein Vorschlagsrecht gegenüber privaten Schulerhaltern?

§ 31/ 2 Z.6 Mit welchen Mitteln?

§ 31/ 2 Z.8 Was ist mit „Handelsunternehmungen“ gemeint. Dies ist kein gesetzlich determinierter Begriff.

§ 32/ 2: Das passive Ausländerwahlrecht ist zu begrüßen.

§ 32/ 3 Keine spezielle Kandidatur für den Vorsitz! Wer die meisten Stimmen hat, ist Vorsitzender. Diese Regelung ist nicht nur anders als in allen anderen uns bekannten Gremien, sondern auch bedenklich, da der Vorsitz doch mit erheblich mehr Arbeit verbunden ist, als Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan. Nicht jeder der für ein Kollegialorgan kandidiert, möchte auch den Vorsitz übernehmen. Eine eigene Regelung für die Kandidatur und Wahl zum/ zur Vorsitzenden wäre nötig.

§ 32/4 Der Leiter der Wahl wird vom Akademieleiter aus dem Kreis der Studenten beauftragt. Diese Bestimmung ist äußerst bedenklich und widerspricht jeder verfassungsmäßigen Wahlbestimmung.

Über die Anfechtung entscheidet der Leiter der Akademie: was hat der damit zu tun? So kann er jede Studierendenvertretung, die im mißliebigen ist, abdrehen, u.zw. jederzeit, da keine Fristen vorgesehen sind!

§ 34/2 Ein Betroffener darf nur zu Sachverhaltsdarstellungen Stellung nehmen, nicht zu Beweismitteln?

§ 34/3 Entscheidungen können auch mündlich erlassen werden. Das ist abzulehnen. Der Verweis auf § 35 Abs. 1 ist falsch. Schriftliche Ausfertigung kann nur verlangt werden, wenn nicht vollinhaltlich stattgegeben wird: Dies ist abzulehnen weil häufig auch eine positive Entscheidung zu beweisen ist.

§ 34/4 Z.3.: Eine Begründung muß - unseres Erachtens - in jedem Fall enthalten sein.

§ 34/3 Z.6: Auch eine Rechtsmittelbelehrung muß in jedem Fall ergehen.

§ 35: Die grundsätzliche Nichtgewährung von ordentlichen Rechtsmitteln ist rechtspolitisch zumindest als verfehlt und verfassungsrechtlich höchst bedenklich zu erachten und ist daher entschieden abzulehnen. Die Fristenbestimmung des Abs. 2 steht jedenfalls ohne ersichtlichen Grund in Gegensatz zu den leitenden Bestimmungen des österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht und ist daher auf zumindest 14 Tage zu erweitern.

§ 36, letzter Satz, Arg.: „ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organs...“ Heißt das, daß der Antragsteller das Verschulden nachweisen muß? Dies würde im Widerspruch zu den leitenden Prinzipien des Verwaltungsverfahrens stehen.

§ 37/3 Das heißt, daß man nur einmal an einer Akademie um Nostrifikation ansuchen kann. Wenn diese ablehnt, kann man an keiner weiteren Akademie um Nostrifikation desselben Studiums ansuchen. Diese Regelung lehnen wir vehement ab. Einsichtig wäre höchstens, daß zur Zeit, zu der der Antrag auf Nostrifikation bearbeitet wird - bis zur Entscheidung über den Antrag - kein weiterer Antrag eingebracht werden kann.

§ 38/2 Welche Beweismittel und wie sollen diese vom Studierenden erlangt werden? (Die Unterlagen hat doch die Akademie zur Verfügung).

§ 38/3 Wenn sich der Erwerb nicht zweifelsfrei ergibt? In dubio pro reo, im Zweifel müßte also eine Bestätigung ausgestellt werden.

§ 39 Verordnungen sind generell im Verordnungsblatt des BMUK/BMWV kundzumachen (nicht nur Aushang auf Akademie).

Abschließend läßt sich festhalten, daß der vorliegende Entwurf legislativ mangelhaft ist (unbestimmte Gesetzesbegriffe, sinnleere Verweise, unzureichende Regelungen). Die Österreichische Hochschülerschaft empfiehlt daher die umfangreiche Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs und plädiert für die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Klärung von umstrittenen Regelungen.